

Deutscher Zahnärzte Kalender 2003

62. Jahrgang

Herausgegeben von
Prof. Dr. D. Heidemann

Sonderdruck:

Glossar: Zahnärztliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
Von B. Bergmann-Krauss, Köln und
D. Heidemann, Frankfurt/Main

Glossar: Zahnärztliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Von B. Bergmann-Krauss, Köln und D. Heidemann, Frankfurt/Main

Mit diesem Glossar sollen die Begriffe Ausbildung, Fortbildung (strukturiert oder nichtstrukturiert), Tätigkeitsschwerpunkt, Weiterbildung, Spezialisierung sowie postgraduale Qualifizierung definiert bzw. in ihrem Zusammenhang erläutert und voneinander abgegrenzt werden.

Dies erscheint angesichts der aktuellen Diskussion über kontinuierliche Fortbildung mit Nachweispunkten, strukturierte Fortbildung (Curricula) sowie das Ausweisen von zusätzlicher praktischer Qualifikation zur Gestaltung eines Tätigkeitsschwerpunktes erforderlich. Diese Diskussion ist häufig dadurch erschwert, dass die verschiedenen Fortbildungsarten von verschiedenen Personen und Gruppierungen unterschiedlich verstanden oder auch interpretiert werden. Gerade weil die Diskussion teils sehr kontrovers geführt wird, ist Klarheit und Sicherheit über die verwendeten Begriffe und Modelle unerlässlich. Dabei sind die Stufen Ausbildung und Weiterbildung noch am deutlichsten definiert und vom Fortbildungsbereich zu trennen. Für beide gibt es in der Approbationsordnung und in den Weiterbildungsordnungen ausreichende Klarheit sowohl in der Durchführung als auch den Inhalten.

Fortbildung, insbesondere regelmäßige oder gar strukturierte, erhöht sowohl die Qualifikation als auch die Kompetenz des Teilnehmers an einer solchen Maßnahme.

Qualifikation

Nach Brockhaus und Fremdwörter-Duden: Befähigung, Eignung sowie auch Befähigungsnachweis in Bezug auf:

- das Arbeitsleben
- die Arbeitsfähigkeit (Wissen)
- die Arbeitsbereitschaft (Wollen) und
- die Arbeitskondition (Können).

Kompetenz

Ärztliche Kompetenzen „setzen Wissen und Können voraus, erschöpfen sich jedoch nicht darin“. Komplementär dazu sind Haltungen und Einstellungen als „Ärztliche Basiskompetenz“ (Sachverständigenrat 2001, Bd. II, S. 33ff.).

Eine Einteilung erfolgt in:

- Entscheidungskompetenz (Zusammenführen von medizinischen, ökonomischen, sozialen, psychologischen Zusammenhängen)
- Handlungskompetenz (medizinische Fertigkeiten, psychosoziale und kommunikative Fähigkeiten, Informationsgewinnung und -verarbeitung)
- Persönliche ärztliche Kompetenz (Lernfähigkeit, Teamfähigkeit, Ausprägung ärztlicher Wertbilder).

Außerdem ist zu unterscheiden zwischen dem Erwerb von:

- Kenntnissen/Wissen (kognitiver Bereich)
- Fertigkeiten/Können (sensomotorischer Bereich)
- Haltungen/Einstellungen/Werte (affektiver Bereich)
- Fähigkeiten/Anwendung medizinischer Möglichkeiten.

Ausbildung

Nach **Fischer Lexikon**: „Bemühung um die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Beruf“ (Das neue Fischer Lexikon in Farbe, 1981, Bd. 1, S. 396).

Das **Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 1 Abs. 2** definiert: Die Berufsbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und den für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Die Ausbildung für den zahnärztlichen Bereich ist in der **Approbationsordnung für Zahnärzte** festgelegt.

Zahnärztliche Ausbildung:

§ 1 Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

§ 2 Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatliche Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

Definition der ZZQ: Ausbildung bedeutet den Erwerb der für einen Beruf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen.

Weiterbildung

Musterweiterbildungsordnung Ärzte

- **§ 1, 1:** „Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.“
- **§ 2:** In diesem Paragraphen wird eine Einteilung vorgenommen in Gebiete (führen zu einer Facharztbezeichnung), Schwerpunkte in einem Gebiet (führen zu einer Schwerpunktbezeichnung) und Bereiche (führen zu einer Zusatzbezeichnung).
- **§ 3:** In § 3 wird die „Fakultative Weiterbildung im Gebiet und Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Fachkunde)“ zusätzlich eingeführt.

Musterweiterbildungsordnung Zahnärzte

Weiterbildung führt zu Gebietsbezeichnungen, die auf besondere Kenntnisse in bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde hinweisen. „Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung“, Weiterbildung = Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Gebiet.

FDI-Stellungnahme (im Entwurf, 2001)

„Spezialisierung (= Weiterbildung) in der Zahnheilkunde ist der Erwerb, die Erhaltung und die ständige Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten eines Zahnarztes in einem spezifischen zahnärztlichen Fachgebiet; der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten sollte durch zusätzlichen Grad/Diplom zertifiziert und allgemein durch eine Sonderbezeichnung anerkannt werden.“

Definition der ZZQ: Weiterbildung bedeutet die fachliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten an einer Universität und in anerkannten Weiterbildungsstätten in einem definierten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, in Verantwortung der Zahnärztekammern nach Heilberufsgesetz und führt zur Gebietsbezeichnung bzw. zum „Fachzahnarzt für ...“.

Postgraduale Qualifizierung

Weiterführende berufliche Qualifizierung im Rahmen von Post-Graduate-/Aufbaustudium mit akademischem Grad/Spezialisierung durch Universitäten.

Hochschulrahmengesetz (2000)

§ 12 Postgraduale Studiengänge: „Für die Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Bachelor-(Bakkalaureus-) oder Master-(Magister-)grad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.“

Das neue Hochschulrahmengesetz fordert künftig auch die berufsbegleitende postgraduale Qualifizierung in einem Gebiet mit akademischem Grad; derzeit wird diese Qualifizierung von deutschen Universitäten für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde noch nicht angeboten.

Systematisch aufgebaute Veranstaltungen in Form von Fortbildungsreihen (Curricula) können nicht als postgraduale Qualifizierung definiert werden.

Definition der ZZQ: Postgraduale Qualifizierung bedeutet die Erweiterung oder einen Zusatz zum abgeschlossenen Studium durch den Erwerb weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen in einem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Verantwortung der Universitäten. Sie führt zu einem universitären Abschlussgrad.

Spezialisierung durch wissenschaftliche Fachgesellschaften

Die Fachgesellschaften bieten Spezialistenprogramme an, mit 2–3-jähriger Qualifizierung in einem Fachgebiet (Vollzeit), vorgeschriebener Anzahl von Behandlungsfällen und Publikationen sowie einem abschließenden Kolloquium (bisher ohne akademischen Grad); werden von DGP, DGZPW, DGZ und Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde und Primärprophylaxe in der DGZMK angeboten.

Diese Spezialisten der Fachgesellschaften sind als Übergangsregelungen zu verstehen, die die Universitäten vor der Beschlussfassung des neuen Hochschulrahmengesetzes auf dem Weg zur Einrichtung von Postgradualen Systemen (Mastergrad) gebraucht haben.

Fortbildung

„Die Fortbildung betrifft die dritte (nach Ausbildung und Weiterbildung) und zugleich längste Phase der ärztlichen Professionalisierung und Tätigkeit.“ (Sachverständigenrat, Bd. II 2001, S. 59)

- **Musterberufsordnung Zahnärzte:** „Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.“
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 1, Abs. 3:** „Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.“

Definition der ZZQ: Fortbildung bedeutet die ständige Erhaltung, Aktualisierung, Erweiterung und Vertiefung der fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß dem Stand der zahnärztlichen Wissenschaft.

Nichtstrukturierte Fortbildung

In den letzten 10 Jahren wird auch auf dem medizinischen Sektor die Forderung nach einem Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsangeboten vom Gesetzgeber gefordert. Für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen können Kredit-/Fortbildungspunkte erworben werden. Die DGZMK und APW haben im

**Vorschlag BZÄK/DGZMK/APW
für eine Punktebewertung von Fortbildung**

(angelehnt an das Punktesystem des Deutschen Senats für Ärztliche Fortbildung)
Stand: 3. Oktober 2002

- A Frontalveranstaltung ohne aktive Beteiligung der Teilnehmer:
Vortrag, Symposium, Tagung, Kongress o. ä. (In- und Ausland)**
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
3 Punkte pro halben Tag (3 oder mehr Stunden)
6 Punkte pro ganzen Tag (6 oder mehr Stunden)
2 Zusatzpunkte bei Halbtags- oder Ganztagsveranstaltungen für mündliche, praktische und/oder schriftliche Lernerfolgskontrolle
- B Fortbildung mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer:
Workshops, Seminare, Kurse, Übungen, Qualitätszirkel, Studien-
gruppen, Visiten, Hospitationen, aktive Falldemonstrationen, aktive
Gestaltung von Literaturreferaten, Supervisionen, Interventionen o. ä.
(In- und Ausland)**
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
1 Zusatzpunkt pro Veranstaltungseinheit
maximal 4 Punkte pro halber Tag bzw. 8 Punkte pro ganzer Tag
2 Zusatzpunkte bei Halbtags- oder Ganztagsveranstaltungen für mündliche, praktische und/oder schriftliche Lernerfolgskontrolle
1 Zusatzpunkt für Arbeit am Patienten, Phantom, Präparat, Hands-on als wesentlicher Kursinhalt, maximal 5 Punkte pro Jahr
- C Interaktive Fortbildung:
elektronische, audiovisuelle, visuelle Medien o. ä.
mit Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform**
1 Punkt pro Übungseinheit
maximal 10 Punkte pro Jahr
- D Autoren-, Gutachter-, Referententätigkeit o. ä.**
2 Punkte pro Beitrag, Gutachten, Vortrag, Poster o. ä.
maximal 20 Punkte pro Jahr
- E Fortbildungsveranstaltungen zum Praxismanagement**
maximal 5 Punkten pro Jahr
- F Selbststudium durch Fachliteratur**
10 Punkte pro Jahr
- G Anerkennung von Fortbildungsangeboten der Medizin, die eine offizielle Punkteverteilung erhalten haben**

Für die Punkte A bis E sind bei der Beantragung Unterlagen,
Nachweis u. ä. vorzulegen

Oktober 2001 die Einführung eines Fortbildungssiegels auf der Grundlage von erworbenen Fortbildungspunkten beschlossen. Die Bundeszahnärztekammer hat im Juni 2002 in Anlehnung an das Pilotprojekt der Ärzte und die Beschlüsse der DGZMK ebenfalls ein Konzept zum freiwilligen Nachweis von Fortbildung als Pilotprojekt verabschiedet. Mehrere Zahnärztekammern beteiligen sich zurzeit an dem auf drei Jahre angelegten Pilotprojekt. Hierbei haben die beteiligten Zahnärztekammern und die DGZMK eine Punktebewertung (Schaubild 1) für die verschiedenen Formen von Fortbildung vereinbart. In diesem Punktesystem wird eine aktive Beteiligung der Teilnehmer oder Lernerfolgskontrollen mit Zusatzpunkten bewertet. Auch die Lektüre von Fachliteratur und Informationsbeschaffung über neue Medien wird in dem Punktesystem angemessen berücksichtigt. Nach drei Jahren wird eine wissenschaftlich begleitete Auswertung des Pilotprojektes der Kammern erfolgen.

Strukturierte Fortbildung

Strukturierte und zertifizierte Fortbildung des Zahnarztes führt zu einer fachlichen Schwerpunktbildung des Zahnarztes, sie ist in einer Rahmenvereinbarung der Bundeszahnärztekammer zur strukturierten Fortbildung, verabschiedet von den Bundesversammlungen in Dresden 2000 und Mainz 2001, beschrieben. Dabei wird Strukturierte Fortbildung inhaltlich und begrifflich von anderen Formen der Fort- und Weiterbildung abgegrenzt.

Definition der ZZQ: Strukturierte Fortbildung ist eine systematische Bausteinfortbildung nach gegliederten Curricula für die Allgemeine Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie ihre wissenschaftlich anerkannten Teilbereiche. Die modular aufgebaute Fortbildung soll einen zeitlichen Rahmen von 70-140 Stunden beanspruchen. Die Teilnahme an strukturierter Fortbildung kann von den Zahnärztekammern und/oder der APW mit einem Zertifikat anerkannt werden und ist zusammen mit einer nachhaltigen praktischen Tätigkeit eine ideale Voraussetzung zur Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten.

Tätigkeitsschwerpunkt

Das Bundesverfassungsgericht, das mit seinem Urteil vom Juli 2001 das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten legitimiert hat, definierte die Kriterien für eine Ausweisung sehr liberal und stellte die Definition in den Aufgabenbereich der Kammern. Das gilt sowohl für den Erwerb der „besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten“ als auch für die geforderte „nachhaltige Tätigkeit“. Als ideale Voraussetzung für den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten für einen Tätigkeitsschwerpunkt wird das Absolvieren eines Curriculums der strukturierten Fortbildung angesehen.

Zahnmedizinische Fortbildung

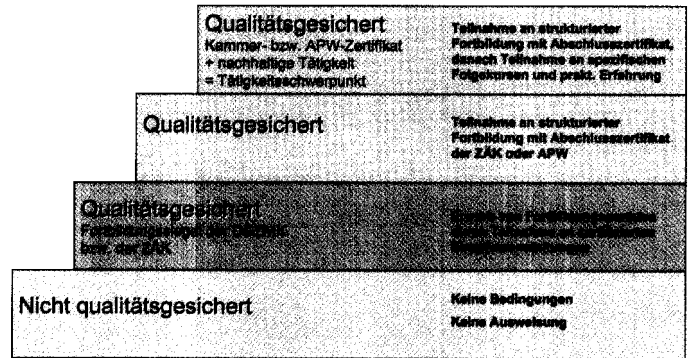


Schaubild 3

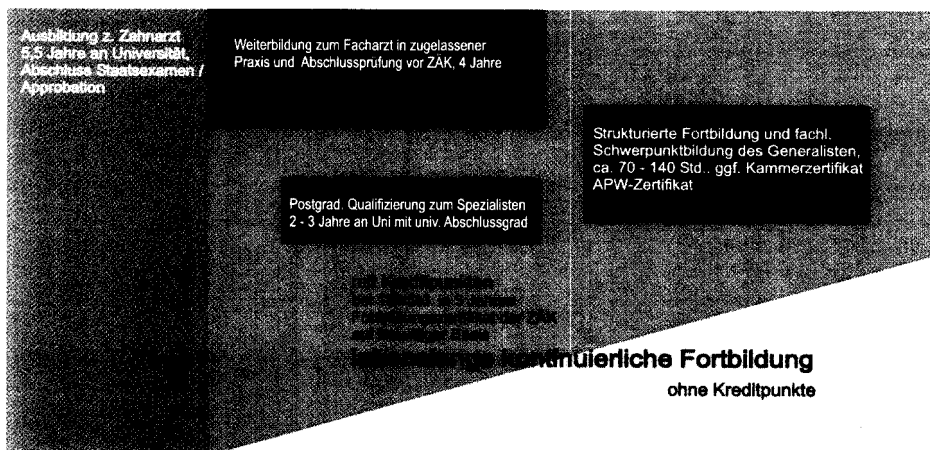
Definition der ZZQ: Tätigkeitsschwerpunkte weisen auf besondere Kenntnisse, Fertigkeiten sowie nachhaltige Tätigkeit in einem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hin, in dem bereits eine strukturierte, zertifizierte Fortbildung erfolgt ist.

Zusammenfassung

Der Zusammenhang zwischen Ausbildung, kontinuierlicher Fortbildung mit oder ohne Fortbildungspunkten, strukturierter Fortbildung, postgradualer Fortbildung und Weiterbildung wird in Schaubild 2 gezeigt. Hierbei soll verdeutlicht werden, dass Fortbildung – mit und ohne Punkteerwerb – ein lebenslanger Prozess im Berufsleben nach Abschluss der Ausbildung ist, strukturierter Fortbildung in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt im Berufsleben, nach einigen Jahren Praxistätigkeit, absolviert wird, während Weiterbildung und postgraduale Qualifizierung zum Spezialisten sich in der Regel an die Ausbildung als zeitintensive Vollzeitqualifizierung anschließen.

Sämtliche neueren Systeme auf diesem Gebiet sind eine Möglichkeit der freien Gestaltung des Berufsstandes, nicht zuletzt um zu verhindern, dass dieser Sektor vom Gesetzgeber direktiv besetzt wird.

Schaubild 3 stellt mögliche Stufen der Fortbildung nach dem Grad ihrer Qualitätssicherung dar. Hierbei wurde als eine Stufe auch der Erwerb eines Tätigkeitsschwerpunktes einbezogen, so wie er in einigen Kammerbereichen (z. B. Hessen) geregelt ist. Die Teilnahme an strukturierten Fortbildungen wird dabei als ideale Voraussetzung, ergänzt durch nachhaltige Tätigkeit, für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes angesehen.



Korrespondenzadressen:
 Dipl.-Soz. Barbara Bergmann-Krauss, Zahnärztliche Zentralstelle Qualitätssicherung (zzq) im Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) Universitätsstr. 73, D-50931 Köln
 Prof. Dr. Detlef Heidemann Poliklinik für Zahnerhaltungskunde, Zentrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Carolinum) des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt Theodor-Stern-Kai 7 D-60590 Frankfurt

Schaubild 2: Zusammenhang zwischen Aus-, Fort- und Weiterbildung